

Vorlage zu TOP 7

der LKB-Vorstandssitzung vom 27. Oktober 2021

Entwurf einer Vereinbarung zur Auflösung der LQS

Aufgrund des Rahmenvertrages über die Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen in der stationären Versorgung im Land Brandenburg zwischen der LKB, den Krankenkassenverbänden Brandenburg sowie der Landesärztekammer Brandenburg vom 4. Mai 2000 haben die genannten Vertragspartner eine Geschäftsstelle für die organisatorische und fachliche Durchführung externer medizinischer Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Landesärztekammer Brandenburg (LÄKB) errichtet (Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung/LQS). Rechtsgrundlage hierfür war die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL), welche am 1. Januar 2021 außer Kraft getreten und aufgegangen ist in der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL). Infolge des Entfallens der Rechtsgrundlage sollen der o.g. Rahmenvertrag (formell) beendet und die LQS aufgelöst werden. Gleichzeitig ist die durch den Rahmenvertrag zwischen den Vertragspartnern gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S.V. § 705 BGB aufzulösen und zu beenden.

Die Geschäftsstelle befürwortet hierzu eine entsprechende vertragliche Vereinbarung („Auflösungsvereinbarung“), um die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und das Auflösungsprozedere vorweg klar zu definieren und voneinander abzugrenzen. Ein entsprechender Auftrag zur Erstellung eines Vereinbarungsentwurfes ist seitens Herrn Jacob in seiner Funktion als Vorsitzender des Lenkungsausschusses an die LQS erfolgt. Daraufhin hat die LÄKB einen ersten Entwurf übermittelt, zu welchem die Geschäftsstelle zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingebracht hat. Diese wurden in einer Überarbeitung durch die LÄKB entsprechend berücksichtigt; eine Rückmeldung der Kassen zu dem (überarbeiteten) Entwurf steht derzeit noch aus. Die wesentlichen Punkte zusammengefasst sieht der Entwurf der Auflösungsvereinbarung Folgendes vor:

- Der o.g. Rahmenvertrag sowie die mit Abschluss desselben zwischen den Vertragspartnern gegründete GbR nach § 705 BGB sollen zum 31. Mai 2022 beendet bzw. aufgelöst werden.

- Die Geschäftsführung zur Abwicklung der GbR steht den o.g. Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Auseinandersetzung der GbR im Sinne des § 730 BGB, insbesondere die Beendigung der schwebenden Geschäfte, erfolgt bis zum 31. Mai 2022.
- Die Rechnungslegung für unverbrauchte Mittel oder Fehlbeträge erfolgt nach der Entlastung der LQS durch den Lenkungsausschuss aufgrund des Jahresabschlusses 2021 (Stichtag 31. Dezember 2021).
- Kostenträger der Endabrechnung sind die Krankenkassenverbände Brandenburg.
- Aufwendungen der LQS, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung nach dem 31. Mai 2022 entstehen, tragen die Krankenkassenverbände Brandenburg, soweit die Vereinbarung keine andere Regelung vorsieht.
- Die Vereinbarung zur Finanzierung der LQS vom 29. November 2000 wird ebenfalls mit Beendigung des Rahmenvertrages und Auflösung der LQS gegenstandslos.
- Die bislang erfolgte Finanzierung der LQS durch den „externen Zuschlagsanteil Land“ als Teil des Zuschlages zur Vergütung von Krankenhausleistungen zur Finanzierung von vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 1 der Finanzierungsvereinbarung wurde letztmalig für das Jahr 2020 durchgeführt. Die Finanzierung für das Kalenderjahr 2021 erfolgt durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen im Rahmen des Haushalts der Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg (LAG).
- Zahlungen von Krankenhäusern zum Zweck der Finanzierung der Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung des „externen Zuschlagsanteil Land“, die ab dem 1. Januar 2022 auf das bei der Landesärztekammer Brandenburg geführte Konto für die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung eingehen, zahlt die Landesärztekammer an das jeweilige Krankenhaus zurück.
- Krankenhäuser, die aufgrund einer Überprüfung ihrer Abrechnungen durch den Medizinischen Dienst zu Rückzahlungen von Krankenhausentgeltzahlungen und zugleich zur Rückzahlung des „externen Zuschlagsanteil Land“ im Sinne des § 2 der Finanzierungsvereinbarung an die Krankenkassen verpflichtet sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des an die Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung gezahlten „externen Zuschlagsanteil Land“.
- Für die Bearbeitung von Ansprüchen von Krankenhäusern auf Rückzahlung des „externen Zuschlagsanteil Land“ gegenüber der LQS, die nach dem 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden, sind die Kassen der zuständige Ansprechpartner. Berechtigte Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser erfüllen die Kassen aus ihren Mitteln.

- Die Kassen stellen die LKB und die LÄKB von Rückzahlungsansprüchen der Krankenhäuser, die nach dem 31.12.2021 geltend gemacht werden, für die Vergangenheit und für die Zukunft frei. Werden die LKB oder die LÄKB aufgrund ihrer Eigenschaft als ehemalige Gesellschafter der GbR nach Rahmenvertrag auf Rückzahlung in Anspruch genommen, treten die Kassen mit schuldbefreiender Wirkung ein.

Ferner sieht der Vereinbarungsentwurf Regelungen zum Umgang mit der Ausstattung der LQS und den Unterlagen/den Daten, zur Aufbewahrungsfrist der Unterlagen etc. vor.

Der Entwurf ist aus Sicht der Geschäftsstelle in seiner jetzigen Gestaltung tragbar. Die Divergenz in zeitlicher Hinsicht (Stichtag 31. Dezember 2021, Beendigung Rahmenvertrag und Auflösung GbR dagegen zum 31. Mai 2022) erachtet die LÄKB auf Rückfrage der Geschäftsstelle u.a. vor dem Hintergrund für erforderlich, dass das Personal und die Infrastruktur der LQS für die ordnungsgemäße Abwicklung der LQS/der Auflösung der GbR nach dem o.g. Stichtag 31. Dezember 2021 benötigt würden; zudem sei die LQS in den Jahren zuvor förmlich durch den Lenkungsausschuss entlastet worden, diese Beschlussfassung könne erst nach dem Stichtag erfolgen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle kann dem Anliegen der LÄKB hier Rechnung getragen werden. Was eine etwaige Kostentragung der LKB betrifft, so ist diese außen vor (vorrangig Kassen, ggf. LÄKB für Aktenaufbewahrung etc.); ebenso wird die LKB von etwaigen nach dem 31. Dezember 2021 geltend gemachten Rückerstattungsansprüchen der Krankenhäuser freigestellt. Die Krankenhäuser wiederum können etwaige Rückzahlungsansprüche betreffend den externen Zuschlagsanteil Land geltend machen (ggü. den Krankenkassen als Kostenträger). Insofern würde die Geschäftsstelle die Verhandlungen mit diesen Kernpunkten entsprechend weiterführen.

Erstmalig beraten werden soll der Entwurf in der Sitzung des Lenkungsausschusses der LQS am 22. November 2021. Ziel (und darin sollten alle Vertragspartner der LQS übereinstimmen) ist die ordentliche Beendigung des o.g. Rahmenvertrages und der LQS/der GbR. Vor dem Hintergrund der erläuterten Zielsetzung erbittet die Geschäftsstelle das entsprechende Mandat, um die Verhandlungen finalisieren zu können.

Beschlussvorschlag

Der Vorstand erteilt der Geschäftsstelle das Mandat, eine entsprechende Auflösungsvereinbarung abzuschließen.